materiellen Interessierung (Prämienfonds-VO) u. a. Dabei wurden die Planungsgrundsätze und die Prämienfonds-VO jährlich neu erlassen, während z. B. die Regelung der Finanzierung 1963 und 1967 und die der Investitionsgrundsätze 1964 und 1967 verändert wurden.

Immer wieder aufs neue und auf höherem Niveau war und ist gegenwärtig Aufgabe lösen. ein das Gesamtsystem komplizierte zu wirtschaftsrechtliches drängendes, iedoch widerspruchsfreies und lückenloses Regelungssystem zu schaffen und in der schrittweisen Vorwärtsentwicklung aufrechtzuerhalten. Das war um so aufwendiger, je geringer der Verallgemeinerungsgrad der einzelnen Regelung war. Dabei konnten die korrespondierenden Regelungen nicht immer zugleich mit verändert werden. kam, daß sie die künftige Entwicklung als Vorlauf nur in einem beschränkten Umfang aufnehmen konnten, da sie beim Erlaß anwendbares Recht sein müssen, nicht aber nur Programm, Modell für die künftige reale und Pflichtengestaltung. Dabei müssen wichtige Regelungen dieser Teilbereiche eine konzeptionelle Funktion erfüllen, wie das gegenwärtig für Betriebs-VO zutrifft. Als Grundsatznorm für die Stellung der Betriebe Grundlage des eigenverantwortlichen Handelns dieser sie zunächst Wirtschaftseinheiten und fixiert in der gebotenen Verallgemeinerung ihre Rechte und Pflichten. Damit wird der Entscheidungsbereich der Betriebe prinzipiell abgegrenzt, werden ihnen echte subjektive Rechte Pflichten eingeräumt, die ihnen horizontal gegenüber anderen Teilsystemen, auch vertikal in den Leitungsbeziehungen zustehen. Die Betriebs-VO geht von dem Modell eines Betriebes mit technischen, ökonomischen und kadermäßigen Potenzen aus, die es ihm gestatten, eine eigene Reproduktionsaufgabe auf der Grundlage der dort genannten Führungsmaßnahmen eigenverantwortliche Reproduktionsentscheidungen zu lösen. Derartige schaftseinheiten sind z. T. durch Kombinatsbildung und andere im Entstehen begriffen; andererseits werden die Aufgaben auch durch kooperatives Zusammenwirken mit Konzentrationseffekt gelöst. 11

Schon von den Rechtssubjekten her, deren Rechtsstellung geregelt wird, ist Zusammenhang mit vielen notwendigen Folgemaßnahmen deutlich. hier der Das gilt aber auch für sachbezogene, ökonomische Prozesse regelnde Rechtsnormen. So zielt die Betriebs-VO im Zusammenhang mit dem Beschluß über Eigenerwirtschaftung und den neuen Investitionsgrundsätzen auf 1 Steuerung wesentlicher Teile der Reproduktion der Grundfonds über vom Betrieb erwirtschaftete und ihm verbleibende Finanzkraft. Der Nettogewinn und damit die auf seine Entstehung wirkenden Preisregelungen und auf seine Abführung an den Staatshaushalt oder auf die Überführung in die eigenen Fonds gerichteten künftig langfristigen Normative sollen von dieser die dem Betrieb möglichen Investitionsentscheidungen be-Konzeption aus stimmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Planzielsetzung über die dieses eigenen Entscheidungsbereichs vorgesehenen Investitionen materiell abzudecken und eigenverantwortlich die erforderlichen tionsleistungsoder getrennten Bauleistungsund Ausrüstungslieferverträge abzuschließen.

Diese tiefgehende Veränderung vollzieht sich nicht ohne Konflikte. So kommt es gegenwärtig noch öfter vor, daß trotz vorhandener Finanzkraft der Betriebe die materielle Deckung durch das Bilanzorgan versagt oder entzogen werden mußte. Zuweilen ist das noch mit der nicht systemgerechten Folge verbunden, daß die erwirtschafteten, gegenwärtig aber nicht einsetzbaren